

10.05.23**Antrag****der Freien und Hansestadt Hamburg**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung der Heizkostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung

Punkt 25 der 1033. Sitzung des Bundesrates am 12. Mai 2023

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffern 5 und 6 der Empfehlungsdrucksache 170/1/23 (neu) wie folgt beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 21 (§ 60a Absatz 1 Satz 1 GEG).

Nummer 22 (§ 60b Absatz 1 Satz 1 GEG).

(§ 60c Absatz 1 GEG).

Nummer 23 Buchstabe c (§ 64 Absatz 6 GEG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 21 sind in § 60a Absatz 1 Satz 1 die Wörter „mindestens sechs Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten“ jeweils durch die Wörter „mindestens drei Wohnungen oder selbständigen Nutzungseinheiten oder in Summe mehr als 500 Quadratmeter Nutzfläche bei Nichtwohngebäuden“ zu ersetzen.
- b) Nummer 22 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In § 60b Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter „mindestens sechs Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten“ durch die Wörter „mindestens drei Wohnungen oder selbständigen Nutzungseinheiten oder in Summe mehr als 500 Quadratmeter Nutzfläche bei Nichtwohngebäuden“ zu ersetzen.

- bb) In § 60c Absatz 1 sind die Wörter „mindestens sechs Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten“ durch die Wörter „mindestens drei Wohnungen oder selbständigen Nutzungseinheiten oder in Summe mehr als 500 Quadratmeter Nutzfläche bei Nichtwohngebäuden“ zu ersetzen.
- c) In Nummer 23 Buchstabe c sind in § 64 Absatz 6 die Wörter „mindestens sechs Wohnungen oder sonstigen selbständigen Nutzungseinheiten“ durch die Wörter „mindestens drei Wohnungen oder selbständigen Nutzungseinheiten oder in Summe mehr als 500 Quadratmeter Nutzfläche bei Nichtwohngebäuden“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Gewährleistung eines effizienten Betriebs von Heizungsanlagen ist eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen der Wärmewende. Wohngebäude mit weniger als sechs Wohneinheiten machen den größten Teil aller Wohneinheiten und Wohn-/Nutzfläche aus und sollten daher nicht vollständig von den Regelungen zur Heizungsoptimierung ausgenommen werden. Das gleiche gilt ebenfalls für Nichtwohngebäude.

Ansonsten blieben erhebliche Einsparpotentiale vor allem auch im Bestand ungenutzt. Zudem wird durch die Begrenzung auf Gebäude mit mindestens drei Wohnungen sichergestellt, dass viele Mieter vor hohen Energiekosten, die durch einen ineffizienten Betrieb der Heizungsanlage bedingt sind, geschützt werden. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern, die überwiegend selbstgenutzt werden, sollte die Heizungsoptimierung im eigenen Interesse liegen.

Aufgrund der begrenzten Handwerkerkapazitäten wird eine Beschränkung auf mindestens drei Wohnungen als notwendig erachtet. Dem Dena-Gebäudereport 2023 zufolge gab es im Jahr 2021 in Deutschland rund 19,4 Millionen Wohngebäude. Davon entfallen 12,9 Millionen Gebäude auf Einfamilienhäuser, 3,2 Millionen auf Zweifamilienhäuser und 3,3 Millionen auf Mehrfamilienhäuser, die überwiegend vermietet sind. Während es in Deutschland etwa fünfmal so viele Ein- und Zweifamilienhäuser wie Mehrfamilienhäuser gibt, befinden sich mehr als die Hälfte aller Wohnungen in Mehrfamilienhäusern.

Nutzungseinheiten von Nichtwohngebäuden können aufgrund der Inhomogenität sehr unterschiedlich groß sein. Daher ist die Beschränkung für Nichtwohngebäude zu präzisieren. Als Bemessungsgröße ist neben der Anzahl der selbständigen Nutzungseinheiten auch die Nutzfläche ein wichtiger Parameter. Die Grenze von in Summe mehr als 500 Quadratmeter Nutzfläche entspricht der Schwelle im geltenden § 80 Absatz 7 GEG.